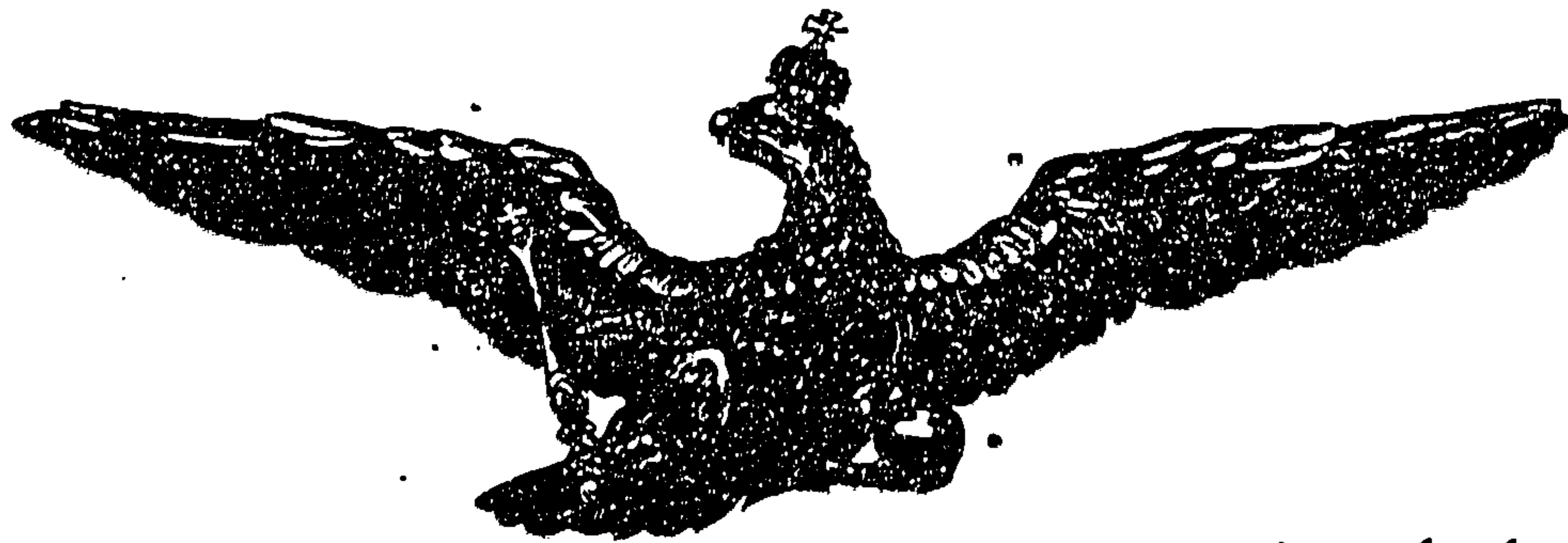


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.

Inserations-
preis die
1spaltige Zeile
10 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Münsterberger Kreisblatt.

(Dreihundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 44. Münsterberg, Mittwoch, den 2. November 1910.

Schreibweise von Orts- und Verwaltungsbezirksnamen.

Entsprechend der von dem königlichen Statistischen Landesamt ausgegangenen Anregung bestimme ich hierdurch, daß die Schreibweise der Orts- und Verwaltungsbezirksnamen mit einem unterscheidenden Vorsatzworte wie Alt, Neu, Groß, Klein, Bergisch, Deutsch usw. — sofern sie nicht jetzt schon in einem Worte geschrieben werden — ohne Bindestrich, dagegen solche, die sich aus zwei oder mehreren Stammnamen zusammensetzen, wie Schleswig-Holstein oder Beeskow-Storkow, bezw. Saarbrücken-Malsatt-Burbach, Unkel-Scheuren, Kreis des Neuwied, Murowana-Goslin, Kreis des Obornik usw. mit einem Bindestrich als die amtliche richtige festgesetzt wird.

Der Minister des Innern. J. B. gez. Holz.

Berlin, den 6. Oktober 1910.

[9357. Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis. Darnach sind die Ortsnamen Alt Heinrichau, Deutsch Neudorf, Groß Roffen, Neu Roffen, Wenig Roffen, Neu Altmannsdorf, Nieder Rungendorf, Nieder Pomsdorf, Ober Rungendorf, Ober Pomsdorf, Polnisch Neudorf, Polnisch Peterwitz, ohne Bindestrich, die Orts- bezw. Bezirksnamen Buchwald-Forstgutsbezirk, Reuhof-Neumen-Forstgutsbezirk und Schönjohndorf-Forstgutsbezirk mit Bindestrich, und die Ortsnamen Neucarlsdorf und Schönjohndorf, wie bisher schon üblich, in einem Wort zu schreiben.

Münsterberg, den 29. Oktober 1910.

Außerordentliche Viehzählung am 1. Dezember d. Js.

[9197.] Am 1. Dezember d. Js. findet im preussischen Staate eine außerordentliche Viehzählung statt, die sich auf Pferde, Rinder, Schafe und Schweine erstreckt.

Mit der Viehzählung ist eine Aufnahme der Gehöfte mit und ohne Vieh, sowie der viehhaltenden Haushaltungen verbunden.

Zur Aufnahme dienen:

1. Die Zählkarte A. 2. Die Anweisung für die Zähler B. 3. Die Kontrollliste für die Zähler C. 4. Die Anweisung für die Behörden D. 5. Die Ortstafeln E. Die Zähleinheit ist wie bei den letzten Zählungen die viehhaltende Haushaltung: es ist also für jede viehhaltende Haushaltung eines Gehöftes eine Zählkarte A erforderlich. Zur Vermeidung von Verwechslungen zwischen den Formularen B und C sowie D und E mache ich noch darauf aufmerksam, daß das Formular B auf der Rückseite auch die Bezeichnung „C“ und das Formular D die Bezeichnung „E“ trägt.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch angewiesen, die Zählpapiere bis zum 20. d. Mts. durch einen zuverlässigen Boten im Landratsamte abholen zu lassen; andernfalls werden sie ihnen durch die Post portopflichtig übersandt werden. Sofort nach Empfang des Zählmaterials haben sie sich mit dem Inhalt der Zählpapiere vertraut zu machen, das Erforderliche nach Maßgabe der Anweisung D für die Behörden zu veranlassen und zu prüfen, ob das erhaltene Zählmaterial ausreicht. Verneinendenfalls ist mir der Mehrbedarf sofort anzuzeigen und kurz zu begründen.

Die genaue Innehaltung des zur Einreichung des Zählmaterials hiermit auf den 8. Dezember festgesetzten Termins wird den Herren Gemeinde- und Gutsvorstehern besonders zur Pflicht gemacht.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Guts- und Gemeindevorstände und soll möglichst unter Verwendung freiwilliger Zähler stattfinden. Die durch die Annahme von Zählern etwa entstehenden Kosten haben die Gutsbezirke und Gemeinden zu tragen.

Münsterberg, den 29. Oktober 1910.